

F ö r d e r u n g s r i c h t l i n i e n

Zur Unterstützung junger Familien bei der Beschaffung von Wohneigentum in Kriftel

§ 1

Zweck der Förderung

Die Gemeinde Kriftel fördert den Erwerb und Bau von eigengenutztem Wohneigentum, indem sie dem anspruchsberechtigtem Personenkreis Zinszuschüsse zur Bedienung des Schuldendienstes gewährt. Zielsetzung des Förderprogramms ist es, die Schaffung von Wohneigentum zu ermöglichen oder zu erleichtern, um die Attraktivität des Standortes Kriftel für junge Familien auch zukünftig zu sichern. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel hat hierzu in der Sitzung am 19. Juni 2008 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau oder Kauf von selbstgenutzten Häusern und Eigentumswohnungen in Kriftel.

1. Das zu fördernde Objekt muss innerhalb des Gemeindegebietes liegen und vom Erwerber für die Dauer der Maximalförderung von 15 Jahren als Hauptwohnsitz genutzt werden.
2. Das zu fördernde Objekt darf die Kostenobergrenze von 350.000,00 € nicht überschreiten.

§ 3

Art der Förderung

1. Die Gemeinde Kriftel gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dem anspruchsberechtigten Personenkreis einen einkommens- und familienabhängigen Zuschuss zur Reduzierung der Zinsbelastung für aufgenommene oder aufzunehmende Darlehen.
2. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kriftel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4**Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger**

1. Antragsberechtigt sind

Ehepaare und eheähnliche Lebensgemeinschaften,

Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind
(Maßgebend ist, ob Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird)

2. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen beide Ehepartner, beide Partner der Lebensgemeinschaft oder die/der Alleinerziehende das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Antragssteller müssen, sofern sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

3. Einer der Antragsteller muss mindestens 3 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kriftel gemeldet sein.

Bei auswärtigen Antragstellern muss eine Person zuvor mindestens 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kriftel gemeldet gewesen sein.

4. Fördermittel erhalten nur Antragsteller, deren steuerpflichtiges Familieneinkommen die Grenze von 45.000,00 € im Jahr nicht überschreitet.

Die Einkommensgrenze erhöht sich

für das erste Kind um	5.000,00 €	(50.000,00 €/Jahr)
für das zweite Kind um weitere	10.000,00 €	(60.000,00 €/Jahr)
für das dritte Kind um weitere	15.000,00 €	(75.000,00 €/Jahr)

(Maßgebend ist, ob Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird)

Dem Einkommen von Ehepartnern werden die Einkommen von Lebensgefährten gleichgestellt.

§ 5**Höhe des Zinszuschusses**

1. Die Höhe des Zinszuschusses bemisst sich wie folgt:

2 Personen* (*siehe Bedingung Ziffer 2)	0 € jährlich
2 Personen (bzw. Alleinerziehende/r)	
+ 1 Kind	3.600 € jährlich (300 € mtl.)
+ 2 Kinder	4.200 € jährlich (350 € mtl.)
+ 3 Kinder	4.800 € jährlich (400 € mtl.)
für jedes weitere Kind	600 € jährlich (50 € mtl.)

2. Die in § 5 Ziffer 1 genannten Förderbeträge werden einkommensabhängig gemäß der Fördertabelle (Anlage zur Richtlinie) gewährt. Ehepaare / eheähnliche Gemeinschaften können grundsätzlich in die Förderung aufgenommen werden, erhalten jedoch keine Fördermittel. Der grundsätzliche Anspruch auf Förderung erlischt, wenn nicht innerhalb der ersten drei Jahre nach der Erteilung des Förderbescheides mindestens ein Kind gemäß § 4 nachgewiesen werden kann.
3. Der Zinszuschuss wird maximal in Höhe der tatsächlichen Zinsbelastung für das/die aufgenommene(n) Darlehen und in zwei gleichen Raten pro Jahr ausbezahlt.

§ 6

Gewährung des Zinszuschusses

1. Die Förderung wird für die Dauer von 15 Jahren gewährt. Für die Auszahlung der Zinszuschüsse werden die Einkommensgrenzen gemäß § 4 Abs. 4 auf Grundlage der Einkommensteuerbescheide der vorangegangenen 3 Jahre vor Antragsstellung überprüft. Sofern der letzte Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, müssen die Antragsteller durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass die Einkommensgrenzen nach § 4 Absatz 4 dieser Richtlinien eingehalten werden. Hinsichtlich der Ermittlung der Förderungsberechtigung ist der Mittelwert des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des dreijährigen Überprüfungszeitraumes maßgebend. Abweichend von dieser Einkommensermittlung können die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Überprüfung herangezogen werden, wenn die Geburt eines Kindes, oder ein anderer Umstand der zur Erhöhung der Anzahl der im Haushalt lebenden förderfähigen Personen führt, nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Die Zinszuschüsse werden erstmals für das gesamte Jahr ausbezahlt, in dem die Anspruchsberechtigten das Wohneigentum beziehen.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich der Einkommensgrenzen nach § 4 Absatz 4 werden grundsätzlich im dreijährigen Turnus zum Jahresende überprüft. Die Überprüfung erfolgt anhand der drei letzten Einkommensteuerbescheide, wobei die Zuschussempfänger dafür sorgen müssen, dass der Einkommensteuerbescheid zum 31. Dezember des Vorjahres vorgelegt wird. Sofern aus Gründen, die nachweislich nicht von den Zuschussempfängern zu verantworten sind, der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres nicht eingereicht werden kann, erfolgt für den neuen dreijährigen Überprüfungszeitraum die Zuschussgewährung mit dem Vorbehalt der Rückforderung. Sobald die Zuschussempfänger durch den fehlenden Einkommensteuerbescheid die fortdauernde Einhaltung der Einkommensgrenzen nach § 4 Absatz 4 nachweisen, wird der Vorbehalt der Rückforderung gelöscht. Die Inflationsrate nach den Indexwerten der öffentlichen Statistik wird bei der Einkommensüberprüfung berücksichtigt. Maßgebend für die Zahlung der Zuschüsse für weitere 3 Jahre sind die familiären und abweichend von Satz 2 analog zu § 6 Ziffer 1 Satz 5 die finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Überprüfung.

3. Änderungen bei der Anzahl der im Haushalt lebenden förderfähigen Personen müssen von den Zuschussempfängern unverzüglich gemeldet werden. Danach ist der Zuschuss neu zu berechnen. Die Zuschusserhöhung erfolgt ab dem Jahr, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird. Diese Regelung gilt insbesondere auch für den Zeitraum der ersten drei Jahre nach Erteilung des Förderbescheides in den Fällen gemäß § 5 Ziffer 2.

§ 7

Verfahren

1. Der Zinszuschuss ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel legt hierzu einen Bewerbungszeitraum fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Dabei soll das maximale Fördervolumen in mindestens zwei Kontingente aufgeteilt und anhand von festgelegten Fallzahlen für jedes Kontingent gewährt werden.

2. Die Gemeindeverwaltung ist zur Überprüfung der Förderfähigkeit berechtigt, alle notwendigen Unterlagen von den Antragsstellern anzufordern.
3. Es ist nachzuweisen, dass grundsätzlich das gesamte Vermögen zur Finanzierung des Wohneigentums verwendet wird. Hiervon ausgenommen sind eine Freigrenze in Höhe von 5% des Anschaffungspreises des Wohneigentums sowie Kapitalanlagen zur Alterssicherung.
4. Anspruchsberechtigte gemäß § 4 werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
 - 1.) Größere Familien sind gegenüber kleineren Familien zu bevorzugen (Anzahl der Kinder),
 - 2.) Familien mit geringerem Einkommen sind Familien mit höherem Einkommen vorzuziehen.
5. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung erfolgt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel. Der Zuschuss wird von der Gemeinde Kriftel per Bescheid schriftlich bewilligt.

§ 8

Rückforderung

1. Die Gemeinde Kriftel ist berechtigt, die Förderung zu widerrufen, wenn der Förderempfänger innerhalb des Bewilligungszeitraumes

das geförderte Objekt vollständig vermietet oder verkauft,
das geförderte Objekt nicht mindestens zu 75% selbst nutzt,
das geförderte Objekt vom Förderempfänger nicht mehr mit Hauptwohnsitz be-
wohnt wird.

2. Der Zinszuschuss entfällt in dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erloschen sind und wird, sofern schon ausbezahlt, anteilig zurückgefordert.
3. Bei Missbrauch oder vorsätzlicher Falschangabe von Daten, die zur Gewäh-
rung von Zinszuschüssen geführt haben, wird der gesamte Förderbetrag ein-
schließlich Verzinsung zurück gefordert.

§ 9

Inkrafttreten

Die am 21. Oktober 2006 in Kraft getretenen Richtlinien werden durch die in dieser
Satzung enthaltenden Änderungen ergänzt und treten rückwirkend in Kraft und gelten
nur für Bau- bzw. Kaufvorhaben, die nach dem 20. Oktober 2006 getätigt wurden.

65830 Kriftel, 20. Juni 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 27. Juni 2008
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 54/VI/2008